



OTIF/RID/RC/2019/40
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/40)

21. Juni 2019

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 27. September 2019)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Bericht der elften Tagung der informellen Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks

Mitteilung des Vereinigten Königreichs

1. Die informelle Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks ist vom 12. bis 14. Juni 2019 unter dem Vorsitz von Herrn Steve Gillingham (Vereinigtes Königreich) zu ihrer elften Tagung in London zusammengetroffen. Vertreter von Belgien, Deutschland, der Europäischen Kommission, Finnland, Frankreich, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, der Schweiz, Spanien, der Türkei, dem Vereinigten Königreich, dem Europäischen Industriegase-Verband (EIGA) und der Internationalen Privatgüterwagen-Union (UIP) nahmen teil. Die Vertreter Rumäniens, Schwedens und Tschechiens waren entschuldigt.
2. Der Vorsitzende erwähnte die Ergebnisse der Gemeinsamen Tagung in Bern im März 2019, wo man sich auf der Grundlage des vollständigen Vorschlagspakets im informellen Dokument INF.13/Rev.1 betreffend die Abschnitte 1.8.6, 1.8.7 und die entsprechenden Abschnitte in Kapitel 6.8 über die administrativen Kontrollen und Verfahren für Konformitätsbewertungen, Baumusterzulassungsbescheinigungen und -prüfungen geeinigt hatte, dass die informelle Arbeitsgruppe die Auswirkungen des vorgeschlagenen Wortlauts und etwaige zusätzliche Bemerkungen weiter prüfen wird, damit die Änderungen für eine Erörterung bei der Herbstsitzung 2019 der Gemeinsamen Tagung im Hinblick auf eine Änderung der RID/ADR-Ausgaben 2021 vorgelegt werden können.

3. Die informelle Arbeitsgruppe dankte den Vertretern Frankreichs, dem Vorsitzenden der Tank-Arbeitsgruppe und dem Sekretariat der OTIF für ihre Arbeit am informellen Dokument INF.13/Rev.1 und nahm die Dokumente Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, Tschechiens und der UIP zur Kenntnis, die weitere Kommentare zu den Vorschlägen für die Abschnitte 1.8.6, 1.8.7 und die entsprechenden Abschnitte in Kapitel 6.8 enthielten. Die Gruppe dankte auch den Vertretern Deutschlands und der EIGA für ihre Vorschläge zu den damit in Verbindung stehenden Abschnitten in Kapitel 6.2.
4. Der Vorsitzende wiederholte das Angebot des Vereinigten Königreichs, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinsamen Tagung eine weitere Tagung der informellen Arbeitsgruppe auszurichten, falls dies für den Abschluss der Arbeiten und die Behandlung etwaiger Bemerkungen der Herbstsitzung 2019 der Gemeinsamen Tagung erforderlich ist.

Ernennung, Kontrolle und Überwachung von Prüfstellen

5. Die informelle Arbeitsgruppe prüfte ein Diskussionspapier der Niederlande zu den Vorschlägen für die Absätze 1.8.6.2.3.3, 1.8.6.2.3.4 und 1.8.6.2.5.3 über die Arbeit der Prüfstellen auf anderen Hoheitsgebieten und die Anerkennung der von den zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten zugelassenen Prüfstellen. In dem Papier wurden zwei Vorschläge vorgelegt – eine Gegenseitigkeitsvereinbarung, ähnlich derjenigen für gemäß der Richtlinie 2010/35/EU über ortsbewegliche Druckgeräte zugelassene Prüfstellen, und eine Alternative, bei der ein Vertragsstaat eine von einem anderen Vertragsstaat zugelassene Prüfstelle anerkennen kann. Im Anschluss an die Diskussion wurde vereinbart, dass angesichts der geäußerten Bedenken ein schrittweiser Ansatz verfolgt werden sollte, beginnend mit letztgenannter Alternative und mit dem Ziel, im Laufe der Zeit die erstgenannte Gegenseitigkeitsvereinbarung anzunehmen. Auf dieser Grundlage wurden die eckigen Klammern um Absatz 1.8.6.2.5.3 entfernt, Absatz 1.8.6.2.3.4 unter Berücksichtigung von Unterabschnitt 1.8.2.2 gelöscht und Absatz 1.8.6.2.3.3 in Absatz 1.8.6.2.3.1 zusammengefasst.
6. Die informelle Arbeitsgruppe überprüfte daraufhin die zu den Anträgen für Kapitel 6.8 eingereichten Kommentare Zeile für Zeile und nahm im Laufe der Diskussion diverse Verbesserungen vor. Während der Diskussion über die Inbetriebnahmeprüfung in Absatz 6.8.1.5.5 wurden Bedenken geäußert, dass Tanks, deren Erstprüfbescheinigung von einer von der zuständigen Behörde des Herstellungslandes anerkannten Prüfstelle ausgestellt wurde, benachteiligt werden könnten. Alternativ wurde eine ähnliche Lösung wie die erstmalige Prüfung gemäß Kapitel 9.1 vorgeschlagen, mittels derer ein Vertragsstaat eine Inbetriebnahmeprüfung zur Überprüfung der Konformität mit Kapitel 6.8 verlangen könnte. Diese Alternative wurde zur weiteren Prüfung in eckige Klammern gesetzt, da mehr Zeit für die Erarbeitung eines geeigneten Vorschlags benötigt wird.

Harmonisierung der Bewertungs- und Prüfverfahren

7. Die informelle Arbeitsgruppe prüfte Abschnitt 1.8.7 Zeile für Zeile. Es wurden Bedenken hinsichtlich der Definition von "Hersteller" geäußert, in der zwar klarstellt wird, wer gegenüber der zuständigen Behörde für das Baumusterzulassungsverfahren und die Konformität der Bauart eines Tanks verantwortlich ist, die aber als widersprüchlich zur derzeitigen Praxis angesehen wird, in der Antragsteller und Hersteller klar getrennt sind. Das Thema wurde bis zur Vorlage eines Antrags zurückgestellt. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Textes wurden nach der Diskussion der eingegangenen Kommentare diverse Verfeinerungen vorgenommen. Absatz 1.8.7.1.5 wurde zu Verdeutlichungszwecken neu strukturiert. In Absatz 1.8.7.2.2 wurden Druckgefäße, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC zur Vereinfachung des Texts zu "Produkten" zusammengefasst. Es wurde klargestellt, dass die Ergebnisse früherer Baumusterprüfungen bei der Erneuerung einer Baumusterzulassung zu berücksichtigen sind, wenn diese Prüfungen zum Zeitpunkt der Erneuerung noch RID/ADR-konform sind.

8. Aus Zeitgründen musste die Diskussion nach Absatz 1.8.7.4.3 beendet werden. Die informelle Arbeitsgruppe kam daher überein, zur Fertigstellung der Texte am 10. und 11. Juli 2019 erneut zusammenzutreffen, um zur Gemeinsamen Tagung im Herbst 2019 ein informelles Dokument mit den vollständigen Anträgen zu den Abschnitten 1.8.6, 1.8.7 und den entsprechenden Abschnitten der Kapitel 6.8 und 6.2 zusammen mit einem weiteren Tagungsbericht als Diskussionsgrundlage vorlegen zu können. Das Diskussionsergebnis könnte gegebenenfalls bei einer Tagung der informellen Arbeitsgruppe vom 11. bis 13. Dezember 2019 behandelt werden. In Ermangelung eines geeigneten Sitzungsraums in London bot Spanien an, die Juli-Tagung in Madrid auszurichten.

Von der Gemeinsamen Tagung geforderte Entscheidung

9. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, dem nachstehend beschriebenen Arbeitsprogramm der informellen Arbeitsgruppe zuzustimmen.

Vorgeschlagene weitere Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks

10. Vorbehaltlich der in Madrid erzielten Fortschritte und der Zustimmung der Gemeinsamen Tagung kann ein weiteres Treffen der informellen Arbeitsgruppe vom 11. bis 13. Dezember 2019 in London erforderlich sein, bei dem gegebenenfalls unter anderem:
 - a) die Vorschläge im Lichte der bei der Herbstsitzung 2019 der Gemeinsamen Tagung geäußerten Standpunkte weiter präzisiert werden,
 - b) ein offizielles Dokument für die Frühjahrssitzung 2020 der Gemeinsamen Tagung mit endgültigen Änderungsvorschlägen für die Ausgaben 2021 des RID und des ADR vorbereitet wird und
 - c) über alle damit zusammenhängenden technischen Arbeiten der Mitglieder dieser informellen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Bau- und Prüfvorschriften für Tanks berichtet wird.
